

Amtsgericht Limburg a.d. Lahn
Aktenzeichen: 4 C 85/14 (11)

Verkündet am:
05.08.2015
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Kasten & Pichler, Friedrichstr. 14, 65185 Wiesbaden
Geschäftszeichen: 892/13

gegen

Beklagte

hat Amtsgericht Limburg a.d. Lahn
durch den Richter am Amtsgericht
im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
aufgrund des Verfahrensstandes vom 20.07.2015
für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Reparaturkosten der Heddingheimer Straße 10, 65795 Hattersheim in Höhe von 1.723,07 € aus der Rechnung vom 28.05.2013 freizustellen.**

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist in Höhe von 2.500 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über restlichen materiellen Schadenersatz aus einem ansonsten zwischen ihnen unstreitigen Verkehrsunfallereignis vom 06.05.2013.

Die Klägerin behauptet, dass zu einer ordnungsgemäßen Reparatur ein Austausch der unfallbedingt beschädigten beiden Frontscheinwerfer erforderlich sei.

Sie beantragt daher,

die Klagepartei von den Reparaturkosten der in
Höhe von 1.723,07 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet eine Austauschnotwendigkeit und verweist auf die Möglichkeit einer erheblich preisgünstigeren Verwendung eines Reparatursatzes.

Im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigen-gutachtens.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des

vom 28.01.2015 (Bl. 103 ff d.A.) sowie dessen Ergänzungsgutachten vom 20.05.2015 (Bl. 154 ff d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin hat aufgrund des unstreitigen Verkehrsunfallereignisses vom 06.05.2013 einen Anspruch gegen die Beklagte in ausgerichteter Höhe gemäß §§ 7, 17 StVG, **115 VVG**.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 ZPO) fest, dass die unstreitig durch das oben genannte Unfallereignis beschädigten beiden Frontscheinwerfer des Fahrzeugs der Klägerin auszutauschen sind. Das Gericht schließt sich insoweit den sachverständigen Beurteilungen des Sachverständigen Scheiber uneingeschränkt an. Dieser hat nämlich von beiden Parteien unangegriffen festgestellt, dass zwar grundsätzlich der Einsatz eines Reparatursatzes als Reparaturmaßnahme – technisch – möglich sei. Hierdurch werde auch die Gebrauchstüchtigkeit der Scheinwerfer wieder hergestellt und was aus Sicht der Beklagten - nachvollziehbar – wichtig ist, die Kosten der entsprechenden Reparatur deutlich gesenkt werde. Unabhängig von der vom Sachverständigen erfolgten Verweisung auf den Sinn und Zweck und den Umfang der Schadenersatzvorschrift der §§ 249 ff. BGB und den Ausführungen zu einer jedenfalls bestehenden merkantilen Wertminderung, stellt diese Maßnahme keine vollwertige Reparatur i. S. einer – vollständigen - Wiederherstellung des ursprünglichen – unbeschädigten – Zustandes dar.

Die Möglichkeiten einer kostensenkenden Reparatur mittels eines Reparatursatzes mag im Rahmen der Kaskoversicherung (Vertragsverhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Geschädigtem) entscheidungserheblich sein, im hier vorliegenden Falle eines Kfz-Haftpflichtschadens (deliktisches Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Geschädigtem) hat es jedoch keine entscheidungserhebliche Bedeutung.

Vielmehr hat die geschädigte Klägerin einen uneingeschränkten Anspruch auf Wiederherstellung des früheren – ungeschädigten – Zustandes der beiden Scheinwerfer, der auch nach der Auffassung des technischen Sachverständigen nur im Rahmen eines vollständigen Austausches erfolgen kann, selbst wenn dieser wie im vorliegenden Fall mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist.

Dies gilt nach Auffassung des Gerichts insbesondere im vorliegenden Fall, indem die Klägerin diese konkrete Reparatur auch tatsächlich beauftragt hat. Ob dies auch für den Fall einer hypothetisch/fiktiven Abrechnung gelten würde, ist zwar zweifelhaft, bedarf aber hier keiner Entscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Limburg, Schiede 14, 65549 Limburg. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Peters
Richter am Amtsgericht